# *Allgemeine Geschäftsbedingungen* *Stand: 07/2022*

## *A. Allgemeines*

***1. Geltungsbereich***

***1.1*** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen Wallrich Engineering GmbH (WE) und dem Auftraggeber („AG“ oder „Entleiher“) für alle durch WE zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung und Personalberatung/-vermittlung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

***1.2*** Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten auch dann nicht, wenn sie in Aufträgen oder anderen Unterlagen verwendet werden oder auf sie verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG kommen nur dann zur Geltung, wenn WE ihrer Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

***2. Angebote und Unterlagen***

***2.1*** Die Angebote von WE sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

***2.2*** Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

***2.3*** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich WE eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch WE Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch WE.

***3. Preise/Zahlungsbedingungen***

***3.1*** Es gilt ergänzend die Preisliste von WE in ihrer jeweils gültigen Fassung. Preise können als verbindlicher Festpreis, als prozentuales Honorar, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer.

***3.2*** Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann WE eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. WE ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn WE den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zulasten von WE. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

***3.3*** Soweit nicht abweichend vereinbart, ist WE berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

***3.4*** Sämtliche Rechnungen von WE sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig.

***3.5*** Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch WE anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

***4. Termine/Mitwirkungspflichten***

***4.1*** Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt WE diese nach eigenem billigem Ermessen.

***4.2*** Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

***4.3*** Der AG haftet gegenüber WE dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch WE ausschließen oder beeinträchtigen.

***4.4*** Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist WE von der Leistungsverpflichtung befreit.

***5. Geheimhaltung/Abwerbeverbot***

***5.1*** Der AG und WE sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist WE berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

***5.2*** Der AG und WE verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.
Der AG erkennt darüber hinaus an, dass WE ein hohes Interesse daran hat, das bei WE eingestellte hochqualifizierte Personal, für dessen Anwerbung und Qualifizierung WE erheblichen Anstrengungen unternimmt, zu halten und vor Abwerbung zu schützen. Der AG verpflichtet sich daher, dass ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordene qualifizierte Personal derWE („Eingesetzter Mitarbeiter“) während der Laufzeit des zugrundeliegenden Auftragsverhältnisses nicht abzuwerben, sowie für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem eingesetzten Mitarbeiter und WE gleich aus welchem Rechtsgrund enden sollte, den eingesetzten Mitarbeiter bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern nicht WE die Beendigung herbeigeführt oder im Einzelfall vorher schriftlich zugestimmt hat.
Sofern der AG entgegen dem vorstehenden Absatz einen eingesetzten Mitarbeiter der WE einstellt oder in einem mit dem AG verbundenen Unternehmen einstellen lässt, werden die Parteien dieses vor dem Hintergrund der Anwerbungs- und Qualifizierungsanstrengungen der WE wie eine provisionspflichtige Personalvermittlung behandeln. Die Vermittlungsprovision beträgt 30 % des Bruttojahresgehalts, dass der eingestellte Mitarbeiter beim AG erhält. Die Provision versteht sich Netto zzgl. der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Der AG hat WE im Falle der Einstellung unverzüglich den Arbeitsbeginn sowie das Bruttojahresgehalt mitzuteilen und auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Klargestellt wird, dass hiervon die Regelungen unter Ziffer 8.8 unberührt bleiben.

***6. Haftung/Schadensersatz***

***6.1*** WE leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

***6.2*** WE haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.

***6.3*** In den Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von WE bei Sach- und Vermögensschäden auf 10,0 Mio. EUR, max. jedoch 100 % der jeweiligen Nettovergütung, je Verstoß begrenzt. Schadenersatzansprüche des AG verjähren in 24 Monaten.

***6.4*** Die unter Ziffer 6.3 aufgeführten Beschränkungen und Begrenzungen gelten nicht (a) für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, (b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung bei diesen der Höhe nach beschränkt ist, auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, (c) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges, (d) im Falle der Übernahme des Beschaffungsrisikos oder (e) im Falle des Verzugs, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart wurde, sowie (f) bei der Haftung aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbestände, insbesondere der nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der AG vertrauen darf.

***6.5*** Die vorstehenden Haftungseinschränkungen (6.1–6.4) gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von WE und gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

***6.6*** Sofern im Rahmen eines Auftrags CAD-Systeme von WE eingesetzt oder solche zur Nutzung an den AG vermietet werden, haftet der AG sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrags eingesetzten CAD-Systeme.

***7. Nutzungsrechte***

***7.1*** Für sämtliche von WE im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt WE dem AG mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

***7.2*** Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern von WE gemacht werden, ist WE nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

## *B.Arbeitnehmerüberlassungsverträge*

***8. Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge***

Ergänzend gelten für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen dem Entleiher und WE die folgenden Bedingungen:

***8.1*** WE steht dafür ein, dass der entsandte Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

***8.2*** Der Entleiher informiert WE unverzüglich, wenn ihm ein Arbeitnehmer zur Überlassung überlassen werden soll oder überlassen wird, der in den letzten sechs Monaten vor Beginn dieser Überlassung (a) bereits über einen anderen Verleiher bei dem Entleiher eingesetzt war oder (b) mit dem Entleiher oder mit einem Unternehmen, das mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildet, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

***8.3*** WE selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der entsandte Arbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von WE. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen mit Wirkung für und gegen WE berechtigt.

***8.4*** Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Werden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass WE den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

***8.5*** WE haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Der Entleiher stellt diesbezüglich WE von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der

dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber WE geltend gemacht werden.

***8.6*** Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist WE zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet.

***8.7*** Grundlage für die Berechnung der Vergütung von WE ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gelten insofern folgende Zuschläge:

Für jede Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 % erhoben. Für Samstagsstunden wird ein Aufschlag von 50 % erhoben, für Sonntagsstunden ein Aufschlag von 70 % und für Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 100 % erhoben. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt eine Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche als vereinbart. Mehrarbeitsstunden liegen ausschließlich dann vor, wenn das jeweilige Monatssoll überschritten wird. Kosten für vom AG veranlasste Dienstreisen werden separat abgerechnet. Fahrzeiten bei Dienstreisen werden bis zu max. 10 Stunden täglich zuschlagsfrei abgerechnet.

***8.8*** Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem überlassenen Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, schuldet der Entleiher WE ein angemessenes Vermittlungshonorar. Das Vermittlungshonorar beträgt EUR 18.000 zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Vermittlungshonorar reduziert sich um EUR 1.000 pro Monat der Überlassung (Rechenbeispiel: bei einer Übernahme im 7. Monat der Überlassung beträgt das Vermittlungshonorar EUR 18.000 minus EUR 6.000 = EUR 12.000). Nach dem 18. Monat der Überlassung ist die Übernahme durch den Entleiher kostenfrei möglich. Hiervon abweichende Regelungen können in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart werden. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung des zu überlassenden Arbeitnehmers – innerhalb von 12 Monaten ab der Vorstellung – ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Der Entleiher hat WE unverzüglich den Arbeitsbeginn mitzuteilen und auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

***8.9*** Auf das Arbeitsverhältnis zwischen WE und dem Arbeitnehmer finden Tarifverträge im Sinne des § 8 Abs. 2 AÜG Anwendung, durch die das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ abbedungen wird. Soweit nach Abschluss des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags über den Einsatz des an den Entleiher überlassenen Arbeitnehmers

(1.) eine Erhöhung des dem überlassenen Arbeitnehmer zustehenden Entgelts
  (a) infolge einer Tariflohnerhöhung, eines Wechsels des anzuwendenden Tarifvertrags durch WE oder
  (b) eintritt, weil erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge an den Mitarbeiter zu zahlen sind, als von WE bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kalkuliert, oder
  (c) das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ oder „equal pay“ gemäß AÜG Anwendung findet und dem überlassenen Arbeitnehmer hierdurch höhere Entgeltansprüche zustehen, als von WE im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags angenommen, ohne dass für diesen Fall von den Vertragsparteien eine ausdrückliche Vergütungsregelung getroffen wurde, und

(2.) die Zahlbarkeit dieser Entgelterhöhung
  (a) nach den insoweit von dem Entleiher mitgeteilten Informationen für WE nicht erkennbar war oder
  (b) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Entleiher mitgeteilten tatsächlichen Umstände bei dem Entleiher geändert haben,

ist WE berechtigt, rückwirkend für den Zeitraum ab Wirksamwerden der vorgenannten Entgelterhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des für den Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zu verlangen.

***8.10*** Zur Einhaltung der WE treffenden gesetzlichen Verpflichtung aus dem AÜG ist der Entleiher auf Nachfrage von WE hin verpflichtet („Auskunftspflicht“), WE jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Nachfrage von WE,

(1.) die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihers im Sinne des gesetzlichen „equal treatment“- und/oder „equal pay“-Gebots,

(2.) die für die Prüfung der Anwendbarkeit der Branchenzuschlagstarifverträge der Zeitarbeit sowie die für die Berechnung etwaiger Branchenzuschläge und

(3.) die für die Berechnung der gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen.

Ebenso ist der Entleiher verpflichtet, auch ohne Nachfrage von WE etwaige nachfolgend eintretenden Änderungen gegenüber den von dem Entleiher gemachten Angaben gemäß Satz 1 WE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Erfolgen die Angaben gemäß Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, steht WE in Bezug auf den jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, auf den sich die jeweiligen Angaben bezogen, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Zugleich haftet der Entleiher gegenüber WE im Falle einer schuldhaften Verletzung einer Auskunftspflicht gemäß Satz 1 für alle WE hierdurch entstehenden Schäden und Aufwendungen.

***8.11*** Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Arbeitnehmerüberlassungsverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

## *C. Werkverträge*

### *9. Besondere Bedingungen für Werkverträge*

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und WE gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

***9.1*** Der Auftrag wird grundsätzlich in den Technischen Büros von WE durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn bspw. Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können.

***9.2*** Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich WE. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

***9.3*** Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

***9.3.1*** Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

***9.3.2*** Der AG ist verpflichtet, WE unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält WE zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

***9.3.3*** Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm WE schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern WE hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

***9.4*** WE leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 6. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 24 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## *D. Dienstverträge*

### *10. Besondere Bedingungen für Dienstverträge*

Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und WE die folgenden besonderen Bedingungen: Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

## *E. Personalvermittlung*

### *11. Besondere Bedingungen für Personalvermittlung*

Ergänzend gelten für Vereinbarungen über Personalvermittlung zwischen dem AG und WE die folgenden besonderen Bedingungen:

***11.1*** Im Rahmen der Personalvermittlung bemüht sich WE um die Ermittlung geeigneter Kandidaten für etwaige Vakanzen des AG und präsentiert diesem entsprechende Kandidaten. Im Falle der erfolgreichen Vermittlung schuldet der AG der WE eine Vermittlungsprovision nach den nachfolgenden Absätzen. Klargestellt wird, dass WE im Rahmen ihrer Personalvermittlungsdienstleistungen weder eine Besetzungsgarantie übernimmt noch Gewähr dafür bietet, dass der Kandidat die vom AG gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Arbeitsergebnisse erzielt.

***11.2*** Der AG erkennt durch das Zustandekommen von Arbeitsverträgen mit einem von WE vorgestellten Kandidaten die Mitursächlichkeit der Vermittlungstätigkeit von WE an. Profile von Kandidaten, die dem AG bereits für die zu besetzende Position vorliegen bzw. bekannt sind (Vorkenntnis), sind WE mitzuteilen und schließen eine Mitursächlichkeit seitens WE aus. Der AG muss WE über die Vorkenntnis unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Vorstellung eines Kandidaten, informieren, ansonsten gilt die Mitursächlichkeit als nicht ausgeschlossen.

***11.3*** Der Anspruch von WE auf eine Vermittlungsprovision entsteht, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen dem AG bzw. einem mit dem AG nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und einem von WE vorgestellten Kandidaten zustande gekommen ist. Dabei ist unerheblich, ob der Kandidat über die im Anforderungsprofil genannten Qualifikationen tatsächlich verfügt.

***11.4*** Kündigt eine der beiden arbeitsvertraglichen Parteien den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch von WE auf die Vermittlungsprovision sowie etwaige Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen dennoch bestehen.

***11.5*** Die Vermittlungsprovision berechnet sich auf Basis des vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalts zwischen dem AG und dem von WE vorgestellten Kandidaten. Das Bruttojahresgehalt berechnet sich aus allen Monatsgehältern, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, variabler Gehaltsbestandteile und Beteiligungen. Ein Firmenwagen wird hierbei pauschal mit EUR 5.000 berechnet. Sollte im Vorfeld keine anderweitige vertragliche Vereinbarung bezüglich der Vermittlungsprovision geschlossen worden sein, berechnet sich die Vermittlungsprovision mit 35 % vom Bruttojahresgehalt (wie vorstehend definiert), mindestens jedoch EUR 18.000. Der AG weist das vereinbarte Bruttojahresgehalt unverzüglich nach und informiert FERCHAU hierüber. Die Vermittlungsprovision versteht sich zzgl. der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer.

***11.6*** Die Vermittlungsprovision fällt auch dann an, wenn der AG einen vorgestellten Kandidaten zunächst ablehnt oder die Beauftragung vorzeitig beendet, den vorgestellten Kandidaten jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten, in seinem Unternehmen oder in einem nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, auf die Position aus diesem Vermittlungsauftrag einstellt oder ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis mit ihm begründet. Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass weitere Positionen mit, auf Grund dieses Vermittlungsauftrags, vorgestellten Kandidaten besetzt werden. Die Vermittlungsprovision ist bei Abschluss des Arbeitsvertrags zwischen dem vermittelten Kandidaten und dem AG sowie Erhalt der jeweiligen Rechnung sofort, ohne Abzug, zur Zahlung fällig.

## *F. Schlussbestimmungen*

### *12. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht*

***12.1*** Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von WE ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des Technischen Büros von WE, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des AG ist der Sitz von WE.

***12.2*** Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von WE. WE ist jedoch berechtigt, den AG auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

***12.3*** Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.